

Bericht Nr. 2089 zum Auftrag betreffend Fraktionsanspruch in den ständigen Kommissionen inkl. Präsidium

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 29. November 2013

Ausgangslage

Der Bürgergemeinderat hat am 13. Dezember 2011 dem Bürgerrat den Auftrag überwiesen „zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die angemessene Vertretung der Fraktionen in Kommissionen **und Präsidien** in der Geschäftsordnung respektive den Ausführungsbestimmungen in Zukunft zu berücksichtigen“ sei.

Mit seinem vorliegenden Bericht beantragt nun der Bürgerrat, an der bisherigen Regelung unverändert festzuhalten und den Auftrag als erledigt abzuschreiben. Die Aufsichtskommission (AK) hat die Thematik ausführlich diskutiert und die Vorgehensweise bei einer allfälligen Anpassung der Rechtsordnung mit dem Bürgerratschreiber Daniel Müller in einem Hearing besprochen.

Würdigung durch die AK

Gemäss § 39a der geltenden Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates vom 9. September 1986 (BaB 152.100) haben die Fraktionen bei der Bestellung der ständigen Kommissionen Anspruch auf eine Vertretung, die ihrer Mitgliederzahl entspricht. § 39a wurde mit Beschluss des Bürgergemeinderats vom 7. Mai 1991 in die Geschäftsordnung aufgenommen; mit Beschluss vom 2. November 2004 erfolgte eine formale Anpassung, ohne dass der hier relevante Wortlaut von Abs. 1 noch geändert worden wäre.

Der Revision von 1991 (vgl. dazu Bericht Nr. 1729 vom 4. April 1991) ging eine längere Diskussion voraus, die schliesslich im heute in § 39 der Geschäftsordnung abgebildeten Wortlaut mündete. Der damals vom Büro vorbereitete Vorschlag wurde zur Behandlung in eine Spezialkommission verwiesen. Im Vordergrund standen insbesondere die Fragen, wie denn ein vorgeschlagener Proportionsanspruch zu berechnen sei, ob sich dieser auf die Wahl von Fraktionsangehörigen beschränke oder inwieweit Bürgerräte (Verwaltungskommissionen) mitzuzählen seien. Der Antrag der damaligen Spezialkommission wurde schliesslich zur Beschlussfassung erhoben und als § 39 bis (heute § 39a) in die Geschäftsordnung aufgenommen. Trotz der breiten Behandlung der Thematik stand die Frage der Besetzung der Kommissionspräsidien selbst nicht im Fokus; es sollte mit der in der Kommissionsberatung wieder abgeschlankten Formulierung primär die Mitbestimmung nach Fraktionsstärke sichergestellt werden. Von weiteren Detaillierungen wurde abgesehen.

Anträge

Nach eingehender Prüfung und Diskussion haben sich in der AK zwei Varianten herausgebildet. Eine Mehrheit der AK geht im Ergebnis mit dem Bürgerrat einig, dass eine Anpassung der bestehenden rechtlichen Grundlagen nicht notwendig ist und damit der Auftrag nach gewalteter Diskussion als erledigt abzuschreiben ist. Eine Minderheit würde es begrüessen, wenn nicht nur der Fraktionsanspruch für die Zusammensetzung der Kommissionen, sondern auch die Frage der Beset-

zung der Kommissions**präsidien** in den gesetzlichen Grundlagen ausdrücklich geregelt wäre und schlägt dafür eine Anpassung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates (BaB 152.110) vor.

Die AK hat sich dafür entschieden, dem Parlament beide Varianten zur Beratung zu unterbreiten.

Mehrheitsantrag

Die Mehrheit der Mitglieder (4) der AK (CVP, FDP/LDP, SVP, GLP) beantragt dem Bürgergemeinderat, an der bestehenden Regelung festzuhalten und den Auftrag abzuschreiben.

Begründung:

Die geltende Regelung der Geschäftsordnung gibt den Fraktionsanspruch bei der Besetzung der ständigen Kommissionen vor, überlässt im Übrigen dem Parlament die Bezeichnung der Vorsitze. Die Mehrheit der AK vertritt die Auffassung, dass angesichts dessen, dass es sich hier lediglich um vier Kommissionen handelt, deren Präsidien zu bezeichnen sind, eine Regelung im positiven Recht nicht aufdrängt (Überreglementierung). Auch teilt sie die Auffassung des Bürgerrates, wonach ein Präsidium vor allem möglichst der geeignetsten Person übertragen werden sollte, es sich insbesondere beim Präsidium um eine Personenwahl und nicht um eine Proporzwahl handeln sollte. Zudem würde eine starre Regelung den Handlungsspielraum des Parlaments unnötig einschränken.

Minderheitsantrag

Die Minderheit(3) der Mitglieder der AK (SP, GB) beantragt dem Bürgergemeinderat, § 20 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung durch einen Satz zur Besetzung der Präsidien der ständigen Kommissionen zu ergänzen. Eine Änderung der Geschäftsordnung erscheint nicht notwendig, weil die Geschäftsordnung den Anspruch der Fraktionen auf eine Vertretung, die ihrer Mitgliederzahl entspricht, in sehr allgemeiner Form regelt. Erst die Ausführungsbestimmungen regeln diesen Anspruch konkret.

Dementsprechend soll § 20 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates durch den folgenden Satz (fett) ergänzt werden:

*„Die Mandatsverteilung bei der Bestellung von Kommissionen nach Fraktionsstärken richtet sich nach dem prozentualen Sitzanteil der Fraktionen aufgrund ihrer Sitzzahl im Bürgergemeinderat. Nach Zuweisung der Vollmandate (= ganze Verteilungszahlen) werden der Reihe nach die grösseren Restwerte hinter dem Komma berücksichtigt. **Bei der Bestellung der Präsidien der Kommissionen ist die Fraktionsstärke angemessen zu berücksichtigen.**“*

Begründung:

Die Minderheit der AK stimmt dem Bürgerrat zu, dass bei der Bestellung der Kommissionspräsidien eine starre Regelung wenig Sinn macht und der Bürgergemeinderat diesbezüglich über eine gewisse Flexibilität verfügen sollte, die ihm erlaubt, die Bestellung der Präsidien mit Augenmass, in Eigenverantwortung und im Rahmen der demokratischen Spielregeln vorzunehmen. Um den Bürgergemeinderat davor zu bewahren, Entscheide zu fällen, welche der guten Zusammenarbeit zwischen den Fraktionen abträglich sind, ist es sinnvoll, die Ausführungsbestimmungen so zu ergänzen, dass klar ist, dass auch bei der Besetzung der Präsidien eine angemessene Vertretung der Fraktionen einzuhalten ist. Die Formulierung ermöglicht hingegen eine flexible Regelung, die den jeweiligen Gegebenheiten Rechnung trägt.

Die Aufsichtskommission beantragt dem Bürgergemeinderat, von den vorstehenden Erwägungen Kenntnis zu nehmen.

Die Mehrheit der AK beantragt dem Bürgergemeinderat folgende Beschlussfassung:

://: Der Auftrag wird als erledigt abgeschrieben.

Die Minderheit der AK beantragt dem Bürgergemeinderat folgende Beschlussfassung:

- ://:
1. Dem § 20 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates wird folgender Satz beigefügt:
Bei der Bestellung der Präsidien der Kommissionen ist die Fraktionsstärke angemessen zu berücksichtigen.
 2. Diese Änderung ist zu publizieren.
 3. Der Auftrag wird als erledigt abgeschrieben.

Beilage: Entwurf Publikationstext (zum Minderheitsantrag)

Namens der Aufsichtskommission
Der Präsident: Dr. Markus Grolimund

25.9.13

Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel

Änderung vom

Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel vom 9. September 1986 werden wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 beigefügt:

Bei der Bestellung der Präsidien der Kommissionen ist die Fraktionsstärke angemessen zu berücksichtigen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren und wird sofort wirksam.

Namens des Bürgergemeinderats
Der Präsident: Prof. Dr. Jürg Stöcklin
Der Bürgerratsschreiber: Daniel Müller